

Wer heute als Verein oder gemeinnützige Organisation digital aufgestellt ist, bietet oft mehr als nur reine Information: Über die Website werden Seminare gebucht, Eintrittskarten für Konzerte verkauft, Fan-Artikel bestellt oder kostenpflichtige Mitgliedschaften abgeschlossen. Doch genau hier greift eine gesetzliche Neuerung, die viele Verantwortliche im Verein überfordern kann.

In einem aktuellen Beitrag klärt das [Vereins- und Stiftungszentrum e.V.](#) darüber auf. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch wurde um eine klare Online-Funktionalität ergänzt: den sogenannten [„Widerrufsbutton“ \(§ 356a BGB\)](#). Was für große Online-Shops längst Pflicht ist, gilt nun im Ernstfall auch für den Vereinsauftritt im Netz.

Die Idee hinter der gesetzlichen Neuerung ist Verbraucherschutz pur: Wer einen Vertrag unkompliziert per Mausklick im Internet abschließen kann, soll ihn im Rahmen des gesetzlichen Widerrufsrechts auch genauso einfach digital wieder rückgängig machen können. Bisher mussten Verbraucher*innen oft umständlich nach Kontaktformularen suchen, E-Mails schreiben oder Briefe aufsetzen, wenn sie einen online gebuchten Kurs oder Shop-Artikel widerrufen wollten. Mit der Neuregelung müssen Anbieter auf ihrer Website eine leicht zugängliche Online-Funktion bereitstellen, die den Widerruf in wenigen Schritten ermöglicht.

Wann sind Vereine überhaupt betroffen?

Nicht jeder Verein gerät automatisch in den Fokus dieser Vorschrift. Die Pflicht betrifft Organisationen immer dann, wenn:

- **Entgeltliche Verträge** über eine Online-Benutzeroberfläche (Website, Buchungsportal oder App) geschlossen werden.
- Die Vertragspartner **Verbraucher*innen** (also Privatpersonen) sind.

Das bedeutet für die Praxis: Wenn ein Kulturverein online Eintrittskarten verkauft, ein Sportverein kostenpflichtige Online-Kurse anbietet oder der Tierschutzverein im Webshop Artikel gegen Bezahlung vertreibt, greifen die strengen Vorgaben. Handelt es sich hingegen um reine Spenden, kostenfreie Angebote oder Verträge, die ausschließlich offline (per klassischem Auftragsantrag auf Papier oder am Telefon) zustande kommen, greift die Regelung nicht.

Wie muss die Funktion aussehen?

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung verlangen klare Abläufe, die für Nutzer*innen transparent sein müssen:

1. **Keine Verstecke:** Die Widerrufsfunktion muss ständig erreichbar sein – sie darf nicht hinter einem Login-Zwang oder einer zwingenden Registrierung versteckt werden.
2. **Der Zwei-Schritt-Prozess:** Nach dem Anklicken (das muss kein grafischer Button sein, auch ein klar beschrifteter Link reicht aus) öffnet sich eine Eingabemaske, in der Bestelldaten und Kontaktdaten erfasst werden können. Ein zweiter Klick (z. B. auf „Widerruf bestätigen“) schließt den Prozess ab.
3. **Keine Hürden:** Es dürfen keinerlei Gründe für den Widerruf abgefragt werden; auch zusätzliche Apps oder Downloads dürfen nicht zur Pflicht gemacht werden.
4. **Automatische Bestätigung:** Nach Absenden des Widerrufs muss das System automatisiert eine Eingangsbestätigung (beispielsweise per E-Mail) auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln.

Was Vorständ*innen jetzt tun sollten

Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. empfiehlt dringend, die eigenen Webseiten und digitalen Buchungstrecken auf den Prüfstand zu stellen:

- **Web-Check:** Prüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Webdienstleister, ob entgeltliche Angebote über die Homepage abgewickelt werden.
- **Technische Integration:** Ist ein Online-Shop oder ein Ticketsystem eingebunden, muss sichergestellt sein, dass die digitale Widerrufsfunktion integriert und die Widerrufsbelehrung entsprechend angepasst ist.
- **Datenschutz beachten:** Da im Zuge des Widerrufs personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte auch die Datenschutzerklärung des Vereins entsprechend aktualisiert sein.

Die Digitalisierung macht auch vor dem Vereinsleben nicht halt – und mit den technischen Erleichterungen für Mitglieder und Kund*innen wachsen auch die rechtlichen Pflichten. Wer online Geld einnimmt, muss den Weg des Rückzugs genauso leicht gestalten. Ein kurzer technischer Check der Vereins-Homepage schützt hier vor unliebsamen Abmahnungen.

Related Post



Wenn der
Vereinsshop zur
Rechtsfalle wird

